

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 28 (1883)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Nr. 5.

Erscheint jeden Samstag.

3. Februar.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küssnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Über den Stand der Schulgesetzgebung im Kanton Zürich. — Zur neuen deutsch-schweizerischen Orthographie. II. (Schluss.) — Aufruf des schweizerischen Erziehungsvereins. — Korrespondenzen. Zürich. — Winterthur. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. — Festbericht. —

Über den Stand der Schulgesetzgebung im Kanton Zürich.

In einer Korrespondenz von Winterthur in Nr. 3 der Lehrerzeitung ist von der Behandlung der Lehrplanfrage durch den Erziehungsrat im Ton der Besorgnis und eines gewissen Misstrauens geredet. Wir glauben, dass diese Stimmung unter der Lehrerschaft des Kantons ziemlich weit verbreitet ist, und halten es deswegen für angemessen, über die Schulgesetz- und Lehrplanberatung des Erziehungsrates — denn beide Beratungen stehen in enger Beziehung zu einander und sind neben einander hergegangen — kurz zu referiren.

Nachdem die kantonalen Behörden im Juni 1881 neu bestellt waren, hat der Erziehungsrat schon im August den Lehrplan und etwas später auch die Schulgesetzesrevision in Beratung genommen und diese Beratungen in einer grossen Zahl von Sitzungen fortgeführt. Der damalige Erziehungsdirektor, Herr Zollinger, betrachtete es als eine Ehrensache für sich, diese Beratungen zu einem gedeihlichen Abschluss zu führen, insbesondere lag ihm die Ausdehnung der täglichen Schule auf acht Jahre (statt der bisherigen sechs) am Herzen. Die Mitglieder des zürcherischen Lehrerstandes erinnern sich, mit welcher Lebhaftigkeit er schon vorher, an der Schulsynode in Wald, für diese Idee eingetreten ist. Bekanntlich war dieselbe schon in dem Sieberschen Gesetzesentwurf, der im Jahre 1872 vom Volke verworfen wurde, wenn auch in etwas anderer Form enthalten. So wurde denn überhaupt dieser Entwurf und nicht das Unterrichtsgesetz von 1859 den Beratungen zu grunde gelegt. Zollinger war der Ansicht, es müsse von der vorberatenden Behörde das ganze Gesetz ins Auge gefasst und zu einem Ganzen zusammengefügt werden, wenn man auch dem Kantonsrate und dem Volke die einzelnen Teile nur sukzessiv vorlegen wolle, und es wurde dafür vorläufig folgende Reihenfolge angenommen: 1) die Volksschule, 2) die Mittelschulen, 3) die

Berufsschulen, 4) die Hochschule, 5) das Stipendiat, 6) der Erziehungsrat.

Nur der erste dieser Abschnitte, die Volksschule, wurde zu einem gewissen Abschluss gebracht. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Bisherigen bestanden im folgenden:

a. Die tägliche Schule wurde auf acht Jahre ausgedehnt, wobei die letzten zwei Jahre in der Primarschule oder in der fakultativen Sekundarschule sollten absolviert werden können. Dabei wurden für das siebente und das achte Schuljahr je 5—6 tägliche Unterrichtsstunden (mit 12 Wochen Ferien) in Aussicht genommen. Diese grosse Stundenzahl wurde angenommen mit Rücksicht auf das eidgenössische Fabrikgesetz, welches einen Teil der Schüler dieser Altersstufe sittlichen Gefahren aussetze, wenn nicht für gehörige Beschäftigung derselben gesorgt werde. Die Mehrheit des Erziehungsrates glaubte, es könne diese tägliche Primarschule für dreizehn- und vierzehnjährige Kinder bestehen auch neben der Sekundarschule, und sie habe Aussicht, vom Volke angenommen zu werden, obgleich es jedem Kantonseinwohner möglich sei, seine Kinder in eine der 80 Sekundarschulen des Kantons zu schicken. Für den Bildungsgewinn, der durch die zwei Jahre täglichen Unterrichtes erreicht werde, könne man das Bisherige, die Ergänzungsschule für das 15. Altersjahr mit neun wöchentlichen Stunden und die Singschule für das 16. Jahr mit einer Stunde Gesangunterricht opfern.

b. Um aber auch für diesen Verlust an Bildungszeit im reifern Alter einen Ersatz zu bieten, sollen freiwillige Fortbildungsschulen für die folgenden Altersjahre mit staatlicher Organisation und im wesentlichen auf Staatskosten in Aussicht genommen werden. Sie sollten die allgemeine Bildung befestigen und in Hinsicht auf Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erweitern.

c. Nach zwei Jahren Unterbrechung, vom Ende der täglichen Schule an gerechnet, soll die letzte Stufe der obligatorischen Schule, die Zivilschule, beginnen und in zwei Winterkursen von je zirka vierzig Stunden die Landes-

kunde in geschichtlicher, geographischer, konstitutioneller und so weit möglich auch nach gewerblicher Seite hin zum Gegenstand haben.

d. Die individuellen Lehrmittel der Primarschule sollen den Schülern unentgeltlich abgegeben werden.

e. Der Religionsunterricht bleibt wie bisher ein fakultativer Schulfach. Er wird bis zur sechsten Klasse vom Lehrer, in der siebenten und achten dagegen vom Geistlichen erteilt.

Während Gesetzesberatungen zu greifbaren Resultaten führen und Änderungen im Schulwesen einleiten, die den Gang und die Wirkung desselben in mehr oder weniger tiefgehender Weise beeinflussen, bewegen sich die Beratungen über Lehrpläne gar zu gern in allgemeinen Sätzen, oder sie bringen das, was man bereits hat, zu einem etwas andern Ausdruck, ohne dass bei ihrer Einführung der Gang und die Wirkung der Schule eine wesentliche Änderung erfährt. Nur wenn zu den Lehrplänen auch die passenden Lehrmittel geschaffen werden und die Lehrer zu ihrem richtigen Gebrauch vorbereitet sind, gewinnt der Lehrplan Leben. Ja es gibt Leute, die meinen, die beiden letzteren Dinge sollten vorausgehen, dann würde der Lehrplan von selbst nachfolgen. In der Tat fällt es uns schwer, aus den langen Verhandlungen des Erziehungsrates ein klares Resultat abzuleiten.

Es sollen die Denk- und Sprechübungen zum übrigen Unterrichte in nähere Beziehung gebracht, es soll der Gestaltungstrieb der Kinder angeregt, es soll dem Lautiren und Silbentrennen grössere Sorgfalt zugewendet, es soll die Schreib-Lesemethode beibehalten, aber der Übergang zu bedeutungsvollen Silben und Wörtern möglichst bald gesucht, es soll das Schriftdeutsche möglichst früh als Unterrichtssprache gebraucht, aber der Dialekt namentlich bei gemüthlicher Anregung nicht ausgeschlossen werden. Das praktisch-sprachliche Interesse soll gegenüber dem grammatischen in den Vordergrund treten. Der Realunterricht darf nicht völlig im Sprachunterrichte aufgehen. In jeder Klasse soll Ein Realfach besonders betont werden. Der realistische Unterricht erweitert sich in den höheren Schulstufen in konzentrischen Kreisen. In der Verwendung von realen Zeichen beim Zählen soll möglichste Vielseitigkeit eintreten. Der Dezimalbruch ist schon von der fünften Klasse an zu berücksichtigen. Die gotische Schrift und die Antiqua tauschen die Rollen, die sie bisher beim Unterrichte eingenommen.

Die Beratungen über Schulgesetz und Lehrplan dauerten bis in den Mai 1882 hinein; aber die Gesundheit des Präsidenten war schon seit längerer Zeit schwer angegriffen, so dass die Verhandlungen nicht weiter fortgesetzt werden konnten.

Nach dem Tode des Herrn Zollinger schwand allmählig auch bei den Mitgliedern der Behörde, die am meisten auf Einführung der achtjährigen täglichen Schule gedrungen hatten, die Hoffnung, ein entsprechendes Gesetz beim Kantonsrate und beim Volke zur Annahme zu bringen,

und auch die Lehrplanberatungen blieben bis zur Stunde sistirt. Von den sieben Mitgliedern, welche an den Beratungen teilgenommen hatten, sind zwei weitere, die Herren Kesselring und Hirzel, aus Gesundheitsrücksichten ausgetreten, und es ist schwer einzusehen, wie die Sache wieder soll aufgenommen werden können, ohne dass man wieder von vorn beginnt. Inzwischen ist aber die Lehrmittelfrage brennend geworden und zwar zunächst für die Stufe der Elementarschule. Die Prosynode hat einen bezüglichen Wunsch an den Erziehungsrat gerichtet; denn die Einführung der Antiqua und der neuen Orthographie macht das Vorhandensein entsprechender Lehrmittel für die erste Schulstufe dringend wünschbar. Um nun das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft in vollem Umfange zu wahren, hat der Erziehungsrat die Sache nicht von sich aus entscheiden, sondern die Lehrerkapitel anfragen wollen, und so sind die bekannten Fragen an diese gerichtet worden.

Wir selber haben uns in sehr vielen Fragen in Oppositionsstellung gegen die Mehrheit des Erziehungsrates befunden; aber es scheint uns, es wäre nicht gerechtfertigt, wenn man der Behörde Mangel an Tätigkeit und eine schwankende Haltung vorwerfen wollte.

Zur neuen deutsch-schweizerischen Orthographie.

II.

2) Mein zweiter Vorschlag betrifft den Fall, dass die in dem Rechtschreibbüchlein hauptsächlich vorgesehene Antiqua wirklich durchgeführt wird, was ich nicht für durchaus nötig halte. Die neue Orthographie unterscheidet in der lateinischen Schrift nicht zwischen *ss* und *ſs*. Nehmen wir an, das sei deshalb geschehen, weil diese Unterscheidung gewöhnlich nicht gemacht wird, nicht weil die Kommission prinzipiell keine Unterscheidung wolle. Ich halte dieselbe für dringend notwendig, und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn wir späterhin die Dehnungszeichen der Vokale wegwerfen, so können wir dies getrost tun in der Erwägung, dass im allgemeinen Doppelkonsonant kurzen Vokal bezeichnet. Nun gibt es aber vor scharfem *s* lange und kurze Vokale; also müssen wir durch die Konsonantenverbindung der mangelnden Aussprachebezeichnung der Vokale nachhelfen. Das wird nun vortrefflich erreicht durch das Zeichen *ſs* nach langen, *ss* nach kurzen Vokalen. Das von mir vorgeschlagene Zeichen ist sehr einfach und verdient jedenfalls den Vorzug vor *ß*, das gar nicht in das Alphabet passen will, und vor dem zweideutigen *sz*. Die Druckereien müssten dann aber *ſs* in grösserer Zahl giessen lassen.

Nach meinem Vorschlag würde man also z. B. unterscheiden *Maſse* und *Masse*, *Schoſse* und *Schosse*. Die Sache ist dann doch nicht so verwickelt wie in der Frakturschrift. Hier gilt die Regel: *ß* wird gesetzt nach langen Vokalen und am Ende einer Silbe, z. B. *ich fließe*, *der Fluß*, *geflossen*. *Fluss* und *geflossen* würden nach dem von

mir vorgeschlagenen Verfahren gleiches *s* haben. Die Frage nach Auslaut oder Inlaut fällt also weg, und es kommt lediglich auf Länge und Kürze des Vokals an.

In zweifelhaften Fällen sucht der Sprechende eine Stütze in der Schrift; wenn er aber diese nicht mehr findet, so verwildert sein Sprachgefühl immer mehr. Unterscheiden wir *ss* und *fs* nicht, so wird man nach hundert Jahren *gross*, *Grösse*, *Fuss*, *Füsse* mit kurzem Vokal sprechen, wie die Norddeutschen es aus einem ähnlichen Grunde in *Buch*, *suchen* tun. Geben wir nicht mutwillig einen Vorteil aus der Hand, den uns das Herkommen gewährt und später nichts mehr zurückgeben kann!

3) Endlich die Interpunktionslehre. Da wünschte ich drei Punkte modifiziert. Ich spreche

a. Vom Apostroph. So sehr ich es begrüsse, dass bei Genitiven der Apostroph auf vokalisches auslautende Eigennamen beschränkt wird, so erstaunt bin ich, auf S. 24 zu finden: „die *Schillerschen* Gedichte“, „die *Grimmischen* Märchen“. Hier hat doch entschieden eine Elision, ja eine Verstümmelung des *ischen* in *schen* stattgefunden. Die genannten Formen erklären sich überhaupt nur daraus, dass man die Eigennamen isolieren wollte; sonst wäre nicht einzusehen, warum man nicht *Schillerisch*, *Grimmisch* sagen sollte. Also ich schlage vor: *Schiller'sche*, *Grimm'sche*.

Ist es Absicht oder Versehen, wenn § 83 verlangt: „S' ist wahr“? Als ob *hinter s* ein *e* ausgefallen wäre und nicht vielmehr *vor* demselben! Ich schlage vor: *'s ist wahr*.

b. Vom Komma. Das Rechtschreibbüchlein verlangt vor *zu* mit dem Infinitiv immer ein Komma. Als Beispiele werden u. a. angeführt:

„Es ist für Helden ehrenvoll, zu sterben. Es ist ehrenvoll für Helden, zu sterben.“

Er wagt es, nicht zu kommen. Er wagt es nicht, zu kommen.“ In solchen Fällen ist das Komma geboten, wenigstens für die zweite Version der betreffenden Sätze. Aber soll man, blos um bei der Regel zu bleiben, auch interpungieren:

Ich gedenke, zu kommen?

Die Regeln sind um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um der Regeln willen. Ich möchte die Herren von der Kommission nur fragen, wo sie das Komma in folgenden Sätzen setzen würden:

Dahin getraue ich mich nicht zu gehen (*dahin* gehört zu *gehen*).

Ich habe keine Zeit zu verlieren. —

Ich beantrage den Zusatz, dass Zusammengehöriges durch das Komma nicht auseinandergerissen werden dürfe.

§ 76, g lautet: „Der durch die Bindewörter *als* oder *wie* eingeleitete vergleichende Nebensatz wird auch dann von seinem Hauptsatz durch ein Komma getrennt, wenn er mit demselben zusammengezogen ist.“ (Ich frage: Fühlen wir den Nebensatz wirklich noch als solchen, wenn ihm das Prädikat fehlt?) Man soll also schreiben:

„Er ist besser, als sein Ruf.“ „Er ist grösser, als du.“

Wenn auch allerdings die Satzzeichnung im Deutschen mehr eine syntaktische ist, so fühlen wir uns doch durch

ein Komma zu einer Pause aufgefordert. Und würden wir ohne Komma hier eine Pause machen? Konsequenterweise müsste man nun auch sogar schreiben:

Er ist, wie ein Lamm.

Man begibt sich aber auch durch Pressen dieser Regel eines grossen Vorteils, nämlich gewisse Sätze zu unterscheiden, die sonst zusammenfallen würden. Ich stelle einander gegenüber:

Schiller war nicht Realist wie Goethe. Schiller war nicht Realist, wie Goethe. — Im erstern Falle bezieht sich die Vergleichung nur auf Realist, im zweiten auf *nicht Realist*. Ebenso kommt es darauf an bei dem Satze:

Die Schindelhäuser haben keinen Schornstein wie die mit Ziegeln bedeckten Häuser.

Wenn also das Prädikat negativ ist, so muss man das Komma je nach Bedürfnis setzen.

Ich schlage zu dem Komma vor *als*, *wie* den Zusatz vor: Es wird kein Komma gesetzt 1) wenn das Prädikat im Vergleichungssatze fehlt, 2) wenn Zweideutigkeit entstehen könnte.

c. Vom Semikolon. § 77 lautet: „Der Strichpunkt (das Semikolon) wird gesetzt zwischen zwei beigeordneten Sätzen, wenn sie weder a) durch „und“, „oder“, oder durch ein Paar zweigliedriger Bindewörter mit einander verbunden sind, noch auch b) eines oder mehrere Satzglieder mit einander gemein haben.“

Ich kann mich damit im allgemeinen einverstanden erklären, finde auch, dass gegenwärtig das Semikolon zu wenig angewandt wird. Aber es gibt doch Fälle, wo die Befolgung dieser Regel höchst fehlerhaft wäre und eine schön gegliederte Periode vernichten würde, z. B.:

Der Mensch wagt sich im Winter nicht mehr so oft in Gottes freie Natur; denn sie ist ihm zu rauh, sondern er bewegt sich lieber in seinen vier Wänden.

Das näher Zusammengehörige ist durch das Semikolon auseinandergerissen, das Gegensätzliche nur durch Komma getrennt.

Wer wollte die Interpunktion in folgender Periode ändern:

„Die Wissenschaft muss trennen und scheiden, das Leben einigt und verbindet, obwohl in einem andern Sinn die Rollen auch umgekehrt sein können“ (Manuel, Albert Bitzius, S. 210. I).

Ich sehe wohl, das Bestreben der Redaktion ging darauf aus, nicht zu viele Ausnahmen aufzustellen. Das möchte ich nun auch nicht befürworten; ich verlange nur, dass die Regel grössern Spielraum gewähre. Ich schlage daher vor: Der Strichpunkt wird *meistens* gesetzt zwischen zwei beigeordneten Sätzen u. s. w.

Hiemit hätte ich die Klagepunkte erledigt und wiederhole, dass ich trotzdem aus den vorn angeführten Gründen für Einführung der neuen deutsch-schweizerischen Orthographie stimme. Möchten diese Zeilen an zugehöriger Stelle ein geneigtes Ohr finden! Möchte aber auch die Überzeugung sich immer mehr Bahn brechen, dass die deutsche Rechtschreibung keine politischen Grenzen kennen

soll, so wenig als Sprache und Literatur. Ich frage die Häupter der obschwebenden Frage, ob es denn ein Ding der Unmöglichkeit wäre, eine internationale Kommission zusammenzuberufen zur Erzielung einer *deutschen Orthographie*?

Burgdorf, den 16. Dezember 1882.

Dr. H. Stickelberger, Gymnasiallehrer.

Aufruf des schweizerischen Erziehungsvereins.

Es mag unsere Leser interessieren, diesen charakteristischen Erguss kennen zu lernen. Wir überlassen es ihnen, darüber sich ihre Gedanken zu machen. Der Aufruf lautet (nach dem „Erziehungsfreund“):

An die hochw. Herren Geistlichen,
an alle Freunde der christlichen Erziehung.

Tit.!

Der erste Angriff auf unsere christlichen Schulen ist abgeschlagen. Dürfen wir nun die Hände in den Schoß legen? O nein! Vielleicht bald und noch heftiger, als wir es glauben, werden neue Stürme erfolgen. Der Feind alles Guten, unsere bekannten und unbekannten Gegner werden nicht ablassen, das Verlorene einzuholen. Durch Verfassungen und Gesetze sind ihnen ja vielerorts Tür und Tor geöffnet.

Doch, der 26. November hat unsere Hoffnung neu belebt. Wir haben gesehen, dass das Gebet wie immer so auch jetzt noch seine Früchte trägt, dass der alte Gott noch lebt und er alles, auch das Schlimmste, zu unserm Besten lenken kann.

Deshalb rufen wir all' unsere Katholiken zur Mithilfe bei einem dringend notwendigen grossen Werke auf. Die begehenden Statuten sagen Ihnen, was wir wollen — vor allem einen braven, tüchtigen, katholischen Lehrerstand. Zur Erreichung dieses hohen Zweckes gibt es verschiedene Mittel. Alle aber erfordern Geld. Helfen wir, Arm und Reich zusammen, so ist das Opfer für den einzelnen gering.

Haben Sie deshalb die Güte und bringen Sie diese Statuten in viele Hände; gewinnen Sie hierfür in Ihrer Pfarrgemeinde recht viele Mitglieder, zu allererst aus den Mütter-, Pius- und Erziehungsvereinen.

Gewiss lassen sich einzelne gutwillige Personen (am Ende gegen Entschädigung) finden, die solche Statuten verteilen und Ende März die kleinen Beiträge einziehen.

Sollten einzelne Gebiete unseres Schweizerlandes dieses Bedürfnis weniger fühlen, so bedenken Sie, dass dagegen andere Ihrer Mithilfe durchaus bedürfen! Alle für einen und einer für alle!

Hochw. Herr Seminardirektor Baumgartner in Zug ist mit der Leitung des Ganzen betraut. An ihn sind die Gelder zu senden, und an ihn hat man sich in jeder Hinsicht bezüglich des Apostolates zu wenden.

In der angenehmen Hoffnung, Sie helfen zu diesem zeitgemässen Unternehmen freudig mit, wiederholen wir im Interesse unserer lieben Jugend unsere höfliche Bitte und zeichnen
Hochachtungsvoll

Das Komite des Schweizerischen Erziehungsvereins:

Zuber, Kammerer und Pfarrer, in Bischofszell, Präsident.
Keller, Pfarrer, in Sirmach, Aktuar.

Haag, Lehrer, in Bischofszell, Kassier.

Ittensohn, Bibliothekar, in St. Gallen.

Walliser-v. Streng, Präsident, in St. Gallen.

Tremp, Pfarrer, in Lichtensteig.

Geser, Kaufmann, in Gossau.

Locher, Oberlehrer, in Gossau.

Cavelti, Buchdrucker, in Gossau.

Statuten des Apostolats der christlichen Erziehung.

§ 1. Überzeugt, dass für das leibliche und geistige Wohl des einzelnen Menschen wie ganzer Familien und Staaten nichts wichtiger und bedeutungsvoller ist, als die religiöse Erziehung der Jugend — sowie vom tiefsten Schmerze durchdrungen bei Betrachtung der Tatsache, dass die materielle und glaubenslose Richtung der Zeit diese aufs höchste zu gefährden droht — wohl wissend ferner, dass mit Gottes Hülfe auch die schwierigsten Kämpfe zum Siege führen und am Segen Gottes besonders bei so wichtigen Interessen alles gelegen ist — vereinigen sich die gläubigen Katholiken der Schweiz zu einem „Apostolat der christlichen Erziehung“.

§ 2. Das Apostolat steht unter dem Schutze der heiligen Familie.

§ 3. Jeder Gläubige kann Mitglied des Apostolates werden.

§ 4. Der Eintritt geschieht durch das Einschreiben des Namens in das Mitgliederverzeichnis.

§ 5. Die Pflichten der Mitglieder sind:

Im allgemeinen:

Vorab jedes Ärgernis sorgfältigst zu meiden und in ihren Kreisen die Interessen der christlichen Erziehung möglichst zu befördern (besonders durch Verbreitung guter Bücher und Schriften), sowie durch ein gutes Beispiel in Wort und Tat die Mitmenschen, besonders die Jugend, zu erbauen und zum Guten zu führen.

Im besondern:

- a. Die häuslichen Andachten gewissenhaft zu verrichten;
- b. die Kinder zum Besuche des katholischen Religionsunterrichtes wohl anzuhalten und fleissig nach dem Gelernten zu fragen;
- c. darauf strenge zu halten, und dafür zu sorgen, dass Sonn- und Festtage durch Besuch des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes besonders durch die Jugend geheiligt werden;
- d. täglich das Gebet verrichten: „Jesus, Maria, Joseph, Eurem mächtigen Schutze empfehle ich die katholische Jugend und ihre Erzieher!“ mit einem „Vater unser“ und „Ave Maria“;
- e. monatlich ein kleines Opfer von wenigstens 5 Cts. — ganz Arme die Hälfte — zu entrichten.

§ 6. Die Beiträge werden für die Zwecke des Erziehungsvereins (freies katholisches Lehrerseminar etc.) verwendet.

§ 7. Jährlich werden für die Mitglieder drei heilige Messen gelesen, als: am Feste des hl. Namens Jesu, des Patroziniums des hl. Joseph und des Namens Mariæ. Den Mitgliedern selbst wird empfohlen, an diesen Festtagen des Vereins die hl. Sakramente zu empfangen. Es wäre sehr zu wünschen, dass an jedem Orte, wo das Apostolat aus einer grösseren Anzahl Mitglieder besteht, jährlich am Patroziniumsfeste des hl. Josephs ein Nachmittagsgottesdienst mit Predigt und Gebeten für die Förderung der Interessen der katholischen Erziehung gehalten würde, um so den Geist des Apostolats in den Mitgliedern stets wieder zu erneuern.

§ 8. An der Spitze des Apostolats steht das Zentralkomite des Erziehungsvereins, welches von den schweizerischen hochwürdigsten Bischöfen hiezu bevollmächtigt wird.

§ 9. Die in den Gemeinden das Apostolat leitenden Persönlichkeiten geben im Laufe des Monats April der von dem Erziehungsvereins-Komite betrauten Stelle die Gelder mit Rechnung und Bericht ab. —

Empfehlungen sind beigeschrieben von † Eugenius, Bischof von Basel, † Franz Konst., Bischof von Chur, † Augustinus, Bischof von St. Gallen, und † Adrianus, Bischof von Sitten.

KORRESPONDENZEN.

Zürich. Auf dem Gebiete der Primarschule hat im Kanton Zürich ein Kampf begonnen, scheinbar ganz harmlos und unwichtig, in seinen möglichen Folgen jedoch kaum ganz gewürdigt. Es handelt sich um Aufhebung des Obligatoriums der Lehrmittel zunächst für die Stufe der Elementarschule.

Es besteht zur Stunde kein Lehrmittel, das die grosse Mehrzahl der Lehrer ganz befriedigte; alle diejenigen Lesebücher, welche hier in Frage kommen können, haben ihre entschiedenen Anhänger und ebenso ihre entschiedenen Gegner. Diese Tatsache zugegeben, wäre wohl das Einfachste, die Wahl der Lehrmittel freizugeben, bis vielleicht einmal ein neues vorliegt, das so ziemlich die Vorzüge aller in sich vereinigte, ohne auch deren Mängel zu besitzen.

Diese Stimmung scheint stark verbreitet und viele Vertreter zu zählen. Allein ein nicht genug gewürdigter Umstand lässt die Freigebung der Lehrmittel als eine sehr fragliche Errungenschaft erkennen, die, ohne wesentliche Vorteile zu bieten, grosse Nachteile in sich schliesst. Unter dermaligen Verhältnissen wird nämlich diese Frage zu einer wesentlich ökonomischen.

In einer Zeit der Not, wie die gegenwärtige unstreitig ist, sollte alles vermieden werden, was dem Bürger ohne Not Mehrlasten auferlegt. Wir Lehrer zum voraus, die wir bereitwillig anerkennen, welch' grosse Opfer der Staat, die Gemeinden, wie der einzelne Bürger, für die Schule bereits tun, könnten diese Anerkennung u. a. auch dadurch kund tun, dass wir uns gegen jede Schlussfassung erheben, welche vom einzelnen Bürger eine Mehrleistung verlangen, die ohne Nachteil für die Schulführung und deren Leistungsfähigkeit vermieden werden könnte. Die Aufhebung des Obligatoriums aber schliesst in sich eine ganz bedeutende ökonomische Mehrleistung gerade des ärmern Bürgers, der durch allerlei ungünstige Verhältnisse seinen Wohnort öfter als gut zu wechseln im Falle ist. Statistische Aufnahmen, den jährlichen Ortswechsel unserer sogenannten flottanten Bevölkerung enthaltend, könnten genauere Anhaltspunkte zu ungefähre Berechnung bieten.

Ohne Widerspruch ist der gute Lehrer selbst das beste Lehrmittel und einem solchen wird es auch möglich sein, selbst ein geringeres Lehrmittel mit Vorteil zu gebrauchen. Dies anerkennend, scheint mir zur Zeit gar kein dringender Grund für eine eingreifende Änderung vorhanden.

Winterthur. Nicht zur Fortsetzung des Streites, nur zur Klarstellung einiger Punkte erlaubt sich der Einsender in Nr. 2 folgende kurze Bemerkungen:

1) Betreffend die Einstimmigkeit des Kapitels: Der Einsender, selber ein Angehöriger des Kapitels, war durchaus nicht einverstanden mit dem Antrage, der die materielle Diskussion über den Gegenstand abschnitt und der dann zum Beschluss erhoben wurde. Er konnte sich aber denselben gefallen lassen, wenn gleichzeitig gestattet wurde, vorläufig eines der beiden Lehrmittel von Eberhard oder Rüegg zu benutzen. Sollte dann das neu zu erstellende Lehrmittel sich wirklich zu seinem Vorteil von Eberhard und Rüegg unterscheiden, nun, dann könnte man sich ja freuen; sollte das nicht der Fall sein, so könnte die Entscheidung zwischen den schon bestehenden Lehrmitteln mit mehr Sicherheit getroffen werden, nachdem sie einige Zeit im Gebrauch gewesen waren. Auch war wohl zu erwarten, dass das neue Lehrmittel eher auf gesunde Weise auswachsen und ausreifen könne, wenn unterdessen die Schule mit einem Lehrmittel versehen war, das die ausgetretenen Geleise verliess, manchen bisher unbefriedigten Ansprüchen genüge und jedenfalls eine gesteigerte Regsamkeit in methodischer Betätigung herausforderte. Nach-

dem aber die Mehrheit des Kapitels eine auch nur provisorische Einführung von Eberhard oder Rüegg abgelehnt hatte, war es zwar nicht völlig korrekt, aber doch erklärlich, dass ein Gegenantrag mit Rücksicht auf die voraussichtliche Erfolglosigkeit unterblieb.

2) Die Einsendung hat nicht behauptet, dass das betreffende Kapitel etwas „Apartiges“ für sich wolle, sondern der Ausdruck bezieht sich auf jene überhaupt, die unter gegenwärtigen Umständen etwas Neues für ihren Kanton nötig finden und es nie über sich bringen, etwas schon Bestehendes zu akzeptieren, auch wenn es noch so sehr der Beachtung wert ist.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Es werden an Sekundarschul- und Primarschulgemeinden an die Kosten der Erstellung von Schulhäusern, Turnlokalitäten, Turnplätzen sowie an Hauptreparaturen nachstehende, bezirksweise zusammengestellten Staatsbeiträge pro 1883 erteilt:

Bezirk	Bezeichnung der Baute	Bausumme Staatsbeitrag	
		Fr.	Fr.
Zürich:	2 Schulhäuser, 2 Turnplätze und 1 Hauptreparatur	259300	24300
Affoltern:	2 Hauptreparaturen	2000	290
Horgen:	1 Hauptreparatur	1200	160
Meilen:	1 Turnplatz	1000	130
Hinwil:	2 Schulhäuser, 4 Turnplätze, 1 Brunnen und 1 Reparatur	119000	9960
Uster:	3 Hauptreparaturen und 1 Lehrerwohnung	17200	2220
Pfäffikon:	2 Hauptreparaturen, 2 Turnplätze und 2 Brunnen	14400	2630
Winterthur:	1 Hauptreparatur, 2 Turnplätze und 1 Lehrerwohnung	20000	1410
Andelfingen:	6 Turnplätze	3500	590
Bülach:	4 Turnplätze u. 1 Hauptreparatur	8000	1310
Total		445400	43000

Der Lehrerturnverein Winterthur und Umgebung erhält in Anerkennung seiner Bemühungen um Hebung des Schulturnens im Bezirk Winterthur einen Staatsbeitrag von 100 Fr.

Das Manuskript eines Lehrbuches der allgemeinen Geschichte für die Sekundarschulstufe von Dr. Oechsli in Winterthur wird genehmigt und zum Drucke ausgeschrieben.

Infolge freier Vereinbarung tritt Herr Prof. Sal. Vögelin von der Redaktion eines Lehrmittels der Schweizergeschichte für Sekundarschulen im Staatsverlag zurück, und es wird an dessen Stelle Herr Dr. Oechsli mit dieser Aufgabe betraut.

Bern. Die Wahl des Herrn Ad. Eggler zum Lehrer der Sekundarschule Wangen, provisorisch bis Herbst 1883, wird genehmigt.

Dem zum Professor nach Montpellier gewählten Herrn Dr. Brissaud wird die gewünschte Entlassung von der Stelle eines Professors des französischen Rechtes an hiesiger Hochschule in üblicher Form auf Ende des Semesters erteilt.

Der Gemeinde Langnau wird an die Kosten einer auf 12,000 Fr. devisirten neuen Turnhalle ein Staatsbeitrag von 5 % bewilligt.

Von dem Werke: „Die nützlichen Vögel“ von Robert sind vom Verleger Herr Lebet in Lausanne endlich die ersten fünf Tafeln geliefert worden; der Rest soll in einem Monate erscheinen; die Verteilung an die Schulen wird also im März nächsthin erfolgen können.

Infolge der in verschiedenen Zeitungen gebrachten Mitteilung betreffend Lehrermangel im Kanton Bern melden sich

zahlreiche Lehrkräfte aus anderen Kantonen an. Es ist jedoch zu bemerken, dass für das laufende Halbjahr alle Stellen besetzt sind, so dass diese Anmeldungen gegenwärtig nutzlos sind. Im Frühjahr könnte allerdings, wenn neuerdings Lehrer austreten oder sonst abgehen, einiger Mangel an solchen eintreten. Die stellesuchenden Lehrer tun indes besser, sich, statt bei der Erziehungsdirektion, direkt bei den Schulkommissionen der im Amtsblatt und Berner Schulblatt ausgeschriebenen Schulklassen oder bei den Schulinspektoren anzumelden; denn bei der direkten Wahl der Lehrer durch die Gemeinden kommt genannte Direktion nicht in den Fall, Stellen zu vergeben.

ALLERLEI.

— *Zürich.* Antiqua und neue Orthographie fahren fort, selbst in den Ratssälen ihren Spuck zu treiben. Nach dem Vorgehen der Grossen Räte von St. Gallen und Schaffhausen hat nun auch der zürcherische Kantonsrat einige Stunden diesem unpolitischen Gegenstand geopfert. Das „Winterthurer Volksblatt“ berichtet darüber:

Ganz eigentlich vom Zaun gerissen war eine etwa dreistündige Debatte über die neue Orthographie und die lateinische Druckschrift. Die Herren Rechtsgelehrten scheinen dieser Neuerung ganz besonders abgeneigt zu sein. Sie sagen, die Antiqua sei nicht leicht zu lesen. Es ist dies um so sonderbarer, als man bekanntlich die schriftlichen Erlasse, welche die Herren Rechtskundigen zu tage fördern, nach allen Seiten drehen muss, bis man sie entziffert hat, obgleich sie in der ehrwürdigen deutschen Mönchsschrift geschrieben sind. Von anderer Seite wurde betont, dass die älteren Leute die lateinische Druckschrift gar nicht verstehen können. Wenn man einem alten Mann eine in Antiqua gedruckte Zeitung vorlege, so sage er: Geht mir doch weg mit dem Zeug, ich verstehe nicht französisch. Von anderer Seite dagegen wurde geltend gemacht, dass die Neuerung durchaus zeitgemäss und wenig tief eingreifend sei.

Die Neuerer wollten konservativer sein, als die Anhänger der alten Schrift, indem sie bemerkten, dass auch die Deutschen ursprünglich die lateinische Schrift schrieben und erst später zu der eckigen Mönchsschrift übergingen. Mit Bezug auf die Orthographie sodann waren die Ansichten einzelner Redner noch seltsamer. Über dieses Kapitel öffneten sich erst recht die Schleusen der Beredsamkeit, Jakob Grimm, Becker und andere namhafte Sprachgelehrte wurden zitiert, Puttkamer und das bekannte Orthographiebüchlein des schweizerischen Lehrervereins wurden als Autoritäten angerufen, man verwies auf die alten Dokumente aus den Zeiten der Minnesänger und des dreissigjährigen Krieges. Endlich wurde es dem Herrn Dr. Sträuli zu bunt und er stellte einen Ordnungsantrag, die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen. Wäre dieser Antrag, der mit schwachem Mehr angenommen wurde, nicht gestellt worden, so hätte sich die Diskussion ins Endlose ausgesponnen, und bei der schliesslichen Abstimmung hätte ohne Zweifel die Ansicht gesiegt: „Fort mit der Antiqua, fort mit der neuen Orthographie.“ Das Argument, dass die älteren Leute die in Antiqua gedruckten Gesetzesvorlagen nicht mehr lesen können, scheint für viele entscheidend zu sein, trotzdem richtig erwidert wurde, man könne doch nicht wohl mit allen Neuerungen zuwarten, bis alle alten Leute gestorben seien. —

— *Bern.* Die Erziehungsdirektion teilt den Erziehungsbehörden von Aargau, Ausserrhoden, Baselstadt, Baselland, Glarus, Graubünden und Schaffhausen mit, dass das angestrebte Konkordat betreffend eine gemeinsame Prüfung und Freizügigkeit der Primarlehrer nicht zu stande gekommen sei. Nur ein Kanton sei unbedingt beigetreten, einer unter Vorbehalt

nochmaliger Abänderung des Prüfungsreglementes, alle anderen haben abgelehnt.

— *Aargau.* Dass die Lehrerschaft des Kantons die Beschlüsse des Grossen Rates in ernstliche Erwägung zieht, ergibt sich aus folgendem Bericht über die Verhandlungen der Lehrerkonferenz des Bezirks Zofingen am 10. Januar 1883.

1) In einstündigem einlässlichen Referate beleuchtet der Konferenzdirektor Kistler die Fragen der Seminarbildung und der Entlastung der überbürdeten Volksschule und gelangt zu folgenden Thesen:

- a. Die vierjährige Seminarzeit entspricht der historischen Entwicklung der Lehrerbildung.
- b. Eine Reduktion der Seminarzeit darf nicht stattfinden, wenn nicht die Lehrerbildung und die Volksschule Schaden leiden sollen.
- c. Im Interesse einer gründlichen Lehrer- und Volksbildung wäre zu wünschen, dass die vier Seminarkurse der Altersstufe vom 16.—20. Altersjahre zugewiesen würden.
- d. Da eine Totalrevision des aargauischen Schulgesetzes dringend notwendig ist, so soll von der vorläufigen Revision einzelner Paragraphen abgesehen und auch die Seminarzeit vorderhand nicht verändert, d. h. weder reduziert, noch verschoben werden.
- e. Sollte der Grosse Rat auf der Reduktion der Seminarzeit beharren, so sollen der Besuch der vierten Klasse Bezirksschule oder Ausweis über entsprechende Kenntnisse und zurückgelegtes 17. Altersjahr als Eintrittsbedingungen für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt aufgestellt werden.
- f. Die Revision der Lehr- und Lesebücher für die aargauische Volksschule ist unerlässlich und wird, wenn im Sinne einer Sichtung, Konzentration und naturgemässen Verteilung des realistischen Unterrichtsstoffes durchgeführt, eine Entlastung der überbürdeten Volksschule eher und besser möglich machen, als eine Revision des im allgemeinen nicht zu weit gehenden Lehrplanes es vermöchte.
- g. Es ist im Interesse einer gründlichen Volksbildung, dass die gesetzliche Einführung der obligatorischen Ergänzungsschule für die männliche Jugend vom 15.—20. Altersjahr nicht länger verschoben werde.

2) Dieses Referat einerseits und andererseits die Zuschrift des Vorstandes der Kantonalkonferenz vom 23. Dezember 1882 geben Anlass zu einer lebhaften Diskussion und führen zu folgenden Beschlüssen der 76 Mitglieder zählenden Versammlung.

- a. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit der Anschauung des Referenten und den aufgestellten Thesen.
- b. Die Lehrerschaft des Bezirks Zofingen hält die Frage der Seminarbildung, wie der Grosse Rat sie beantwortet wissen möchte, und die Frage der Lehrplanrevision, wie sie beantwortet werden könnte, für so bedeutungsvoll für das aargauische Erziehungswesen, dass die Gesamt-Lehrerschaft die Pflicht hat, von ihrem Recht der Begutachtung solcher Fragen Gebrauch zu machen.

Sie hält ferner dafür, nur in einer von sämtlichen Bezirkskonferenzen beschickten Kantonalkonferenz können die über beide Gegenstände vielleicht auseinandergehenden Ansichten der Lehrer zu einem Gesamturteil vereinigt werden.

Sie hält endlich dafür, es sei notwendig, dass Klarheit geschaffen werde darüber, wie die hohe Erziehungsdirektion stehe gegenüber der Lehrerschaft und diese zu jener, und nur eine Kantonalkonferenz sei geeignet, diese Klarheit zu schaffen und Missverständnisse oder irrige Auffassungen hüten oder drüben zu beseitigen.

Sie verlangt demnach die Einberufung der Kantonalkonferenz.

konferenz vor nächster Grossratsversammlung und schlägt Aarau als Versammlungsort vor.

3) Diesen Beschlüssen stimmten von den 76 anwesenden Mitgliedern 74 bei, welche zugleich bei Namensaufruf erklären, höhere Gewalt vorbehalten und vorausgesetzt, dass die übrigen Konferenzen in ähnlichem Sinne vorgehen, an einer ausserordentlichen Kantonalkonferenz teilnehmen zu wollen.

4) Schliesslich beauftragte die Bezirkskonferenz Zofingen ihren Präsidenten, den gefassten Beschlüssen Ausdruck zu geben durch Veröffentlichung seines Referates und durch Vertretung derselben in der einzuberufenden Kantonalkonferenz.

(Aargauer Schulblatt.)

— Das Gutachten des ärztlichen Zentralausschusses im Grossherzogtum Hessen über den Schutz der Sehkraft der Schüler und Schülerinnen, beschlossen in seiner Sitzung zu Darmstadt am 20. November v. J., stellt folgende neun näher motivierte Thesen auf, welche sich in erster Linie auf die höheren Schulen beziehen, zum grossen Teile aber auch auf die Elementarschulen Anwendung finden können.

1) In jedem Schulzimmer muss zu allen Schulzeiten auch an der dunkelsten Stelle dasjenige Minimum von Helligkeit bestehen, welches noch das Arbeiten unter normaler Sehweite gestattet. Alles exzentrische, blendende Licht muss ausgeschlossen sein. 2) Die Beschaffung von nach richtigen Prinzipien konstruierten Schulbänken ist für alle Schulen obligatorisch zu machen und unter staatliche Kontrolle zu stellen. 3) Mit Rücksicht auf die wechselnden Grössenverhältnisse der Schüler einer und derselben Klasse hat die Verteilung körpergemässer Subsellien nach dem Anfang jedes Semesters zu ermittelnden Körpermassen zu geschehen. 4) Die Pausen zwischen den einzelnen Schulstunden sind regelmässig auf eine Viertelstunde zu bemessen. Während der Pausen ist die Luft

in den Zimmern vollständig zu erneuern. Damit die Schüler auch bei ungünstigem Wetter in den Pausen die Klassenzimmer verlassen können, ist für genügend grosse gedeckte Hallen Sorge zu tragen. 5) Die Lehrer haben streng darüber zu wachen, dass seitens der normalsichtigen Schüler ein Abstand der Augen von der Arbeit von mindestens 35 cm eingehalten werde. 6) Alle Drucksachen, welche den Forderungen der Augenhygiene nicht entsprechen, ferner eng karrirte Hefte, Tafeln und Zeichenmodelle, sowie vorgedruckte Kartenschablonen sind ebenso wie zu feine Nähvorlagen aus der Schule zu verbannen. 7) Da die Benutzung einer Antiqua- (Rund-) Schrift physiologisch richtiger erscheint, empfiehlt es sich, dieselbe an die Stelle der jetzt üblichen Schreibweise zu setzen. 8) Das Diktat von Lernstoff ist grundsätzlich zu verbieten, das Fertigen von Abschriften auf das geringste Mass zu beschränken. 9) Die hygienischen Verhältnisse der Schulen müssen einer fortlaufenden, bis ins einzelne gehenden staatsärztlichen Kontrolle unterzogen werden. Es erscheint insbesondere auch nützlich und notwendig, dass die im Grossherzogtum begonnenen praktischen Augenuntersuchungen der Schüler, wenigstens der höheren (öffentlichen und Privat-) Schulen, unter Zuziehung von Spezialisten fortgesetzt werden.

Festbericht.

Wer noch einen Bericht über den letzten Lehrtag zu beziehen wünscht, wird ersucht, dem Unterzeichneten *bis spätestens den 18. d. M.* davon Anzeige zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rest der Auflage dem Archiv des schweizerischen Lehrervereins (schweizerischen Lehrmittelanstalt in Zürich) zugesandt werden.

J. Keller, Kantonsschullehrer
in Frauenfeld.

Anzeigen.

Patentprüfung für Sekundarlehrer.

Die diesjährige Patentprüfung für Sekundarlehrer findet in der Woche vom 12. März nächsthin im Hochschulgebäude zu Bern statt und beginnt am genannten Tage morgens 8 Uhr. Bewerber haben sich bis zum 22. Februar beim Präsidenten der Prüfungskommission, Herrn Professor Rüegg in Bern, anzumelden unter Angabe der Fächer, in welchen sie geprüft zu werden wünschen (§§ 11 und 12 des Reglements) und unter Beilegung der erforderlichen Ausweise (§ 3 des Reglements).

Bern, 25. Januar 1883.
(O H 5369)

Die Erziehungsdirektion.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld zu haben:

Ausgabe in Antiquaschrift und nach der neuen Rechtschreibung
von

G. Eberhard's Lesebuch für die Unterklassen
schweizerischer Volksschulen.

Zweiter Teil.

Mit Illustrationen in Holzschnitt.

Preis einzeln 60 Cts.; in Partien für Schulen 50 Cts.

Die Fortsetzung, welche nach und nach ebenfalls zeitgemäss umgearbeitet werden soll, befindet sich in Vorbereitung. Daneben bleibt die bisherige Ausgabe sämtlicher Teile fortbestehen.

Soeben ist im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

A. Ph. Largiadèr, Seminardirektor,

Bilder zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts

mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Volksschule

für den Gebrauch an Lehrer- u. Lehrerinnen-Seminarien sowie für d. Selbstunterricht.

(Zugleich der erste Teil des Handbuchs der Pädagogik.)

8° broschirt Fr. 3. 50.

Französische Sprache.

Ein Waadtländerlehrer wünscht nächsten Sommer sich in der deutschen Schweiz aufzuhalten, um die Sprache zu studieren. Er sucht eine Pension, wo er Stunden erhalten könnte.

Er würde seine Pension zahlen oder sich mit jemandem (z. B. einem Kollegen) verständigen, welcher geneigt wäre, einen kommenden Sommer in dem Waadtland zu verweilen.

Sich an Herrn Ludwig Meylan, Lehrer in Corcelles bei Chavornay, zu wenden.

Schiefer-Wandtafeln

mit oder ohne Gestell, in allen Grössen bis auf 2 m Seite (von Prof. Dr. Horner und anderen berühmten Augenärzten empfohlen) liefert die mechanische Schiefer-tafelfabrik

Schüpbach & Karlen
(H 84 Y) in Thun.

Wandtafelnlack,

garantirt beste haltbare Qualität, empfiehlt per Liter à Fr. 8 franko:

Droguerie Widmer, Schwarzenburg.

Ein Verzeichnis einer

Auswahl gangbarer Bücher

aus verschiedenen Wissenschaften, welche zu den beigesetzten, bedeutend ermässigten Barpreisen auf feste Bestellung zu beziehen sind, wird von J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld gratis abgegeben.

Schulausschreibungen.

Infolge Ablaufs der regelmässigen Amtsdauern werden zur Bewerbung ausgeschrieben, mit Amtsantritt auf 1. April 1883, nachbezeichnete Lehrstellen:

A. Am Gymnasium und an der Mädchensekundarschule in Burgdorf.

Eine Stelle

- 1) Für Latein, Griechisch, 22 Stunden, inklusive Rektorat. Besoldung bis auf Fr. 4500.
- 2) Für Latein und Griechisch, 31 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3700.
- 3) Für Latein, Griechisch und Hebräisch, 27—30 Stunden. Besoldung Fr. 3400 bis auf Fr. 3700.
- 4) Für Deutsch und Latein, bis 28 Stunden. Besoldung Fr. 3500 bis auf Fr. 3700.
- 5) Für Religion, Geschichte, Hebräisch, sodann Deutsch und Religion an der Mädchensekundarschule, 28 Stunden, damit ist verbunden: Rektorat der Mädchenschule und die zweite Predigerstelle, nebst freier Amtswohnung. Besoldung bis auf Fr. 3600.
- 6) Für Mathematik und Technisch-Zeichnen, zirka 30 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3900.
- 7) Für Naturgeschichte, Mathematik, Kaufm. Rechnen und Buchhaltung, 30 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3500.
- 8) Für Geographie (inkl. Handelsgeographie), Physik, Chemie, Praktische Geometrie, 24 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3200.
- 9) Für Mathematik und Techn. Zeichnen, 26 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3000.
- 10) Für Französisch und Italienisch, bis 33 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3800.

Bei oder nach der Anstellung wird vorbehalten: Fächeraustausch und Abänderung der Stundenzahl.

Anmeldung beim Präsidenten der Schulkommission, Herrn Bezirksprokurator Haas in Burgdorf bis und mit dem 10. Februar nächsthin. (H 125 Y)

Burgdorf, im Januar 1883.

B. An der Mädchensekundarschule.

- 1) Für Geschichte, Geographie, Physik, Rechnen, Schreiben, Buchhaltung und Deutsch, 30 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 2800.
- 2) Klassenlehrerin an Klasse IV, 24 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 1650.
- 3) Klassenlehrerin der Klasse V, 25 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 1500.
- 4) Arbeitslehrerin, Handarbeit, 12 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 530.

Sekretariat der Schulkommission:
Schwamberger, Notar.

Seminar Kreuzlingen.

Wer sich der nächsten **Aufnahmsprüfung** unterziehen will, welche Montags den 5. März stattfinden soll, hat sich bis zum 22. Februar schriftlich bei dem Unterzeichneten anzumelden und gleichzeitig einzusenden: einen Geburtsschein, eine ärztliche Bescheinigung, dass der Bewerber die für den Lehrerberuf erforderliche Gesundheit besitze, und verschlossene Zeugnisse der bisherigen Lehrer über Befähigung, Vorkenntnisse und sittliches Betragen. Ebenso ist es bei der Anmeldung zu bemerken, falls der Aspirant sich um ein Stipendium bewerben will. — Sofern die Angemeldeten keine gegenteilige Anzeige erhalten, haben sie sich sodann **Montags den 5. März**, morgens halb 8 Uhr, zur Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Kreuzlingen, den 30. Januar 1883.

Rebsamen, Seminardirektor.

Lehrerseminar des Kantons Zürich.

Die Aufnahmsprüfung für den mit Mai 1883 beginnenden Jahreskurs findet Montags den 5. März statt.

Wer dieselbe zu bestehen wünscht, hat bis zum 24. Februar an die Unterzeichnete eine schriftliche Anmeldung mit amtlichem Altersausweis und verschlossenem Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen und, falls er sich um ein Stipendium bewerben will, ein gemeinderätliches Zeugnis des obwaltenden Bedürfnisses einzusenden, letzteres nach einem Formulare, das auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion oder bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Zur Aufnahme sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können. Technische und Freihandzeichnungen sind zur Prüfung mitzubringen.

Diejenigen Aspiranten, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere weitere Anzeige erhalten, haben sich sodann Montags den 5. März, morgens 8½ Uhr, im Seminargebäude zur Aufnahmsprüfung einzufinden.

Küsnacht, den 26. Januar 1883.

(O F 175)

Die Seminardirektion.

Ausschreibung.

Nachfolgende, durch Rücktritt erledigte Lehrstellen am kantonalen Gymnasium in Zürich werden auf 15. April l. J. zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

- a. Lehrstelle für Mathematik und Physik.
- b. Lehrstelle für deutsche Sprache und Geschichte.
- c. Lehrstelle für Gesang an der Kantonsschule.

Die jährliche Besoldung bei 15 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die beiden ersten Stellen, bei 5—10 Stunden für die letzte Stelle beträgt 160—200 Fr. per Stunde. Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen mit Ausweisen über Studiengang und bisherige Lehrtätigkeit bis spätestens 17. Februar der Erziehungsdirektion, Herrn Regierungsrat J. E. Grob, einzureichen.

Zürich, den 27. Februar 1883.

(O F 169)

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: C. Grob.

Für Kirchgemeinden!

Die paritätische Kirchgemeinde Thal, Kt. St. Gallen, ist im Falle, ihre Orgel mit 16 klingenden Registern, in Metall und Holz noch gut erhalten, mit Ostern billigst abzusetzen. Man wende sich an Lehrer Bernh. Kobler.

Die Unterlehrerstelle

im Dorf ist infolge von Resignation auf 1. Mai neu zu besetzen. Aspiranten wollen sich, mit Referenzen versehen, bis am 20. Februar bei Unterzeichnetem anmelden. **Persönliche Anmeldung** ist erwünscht.

Teufen, den 26. Januar 1883.

Namens der Schulkommission:
Niederer, Pfarrer.

Sechsmal prämiert mit ersten Preisen.

Violen

Spezialität in Meisterformen nach bewährtem System, das Beste und Billigste der Neuzeit, von 6, 10, 15 bis 30 Mark, von einem berühmten Meister ausgespielt 30, 50, 75—200 M. Bratschen, Celli, Bässe und Bogen 1¼—50 M. Euis 3½—40 M. Reparaturatelier für alte Instrumente. Vorzügl. Saiten. Guittarren 6—50 M. Zithern von vorzügl. Ton 16, 22, 28 bis 200 M. Die patentirte Stumme Violine zum Studiren (eigene Erfindung). Lager von Blech- u. Holzblasinstrumenten. Garantie für Güte! Wiederverk. Rabatt. Preisourants franko. Empfehlungen von Wilhelmj, Sarasate, Sauret, Singer, J. Becker u.a. (M^{222/10} F) **Gebrüder Wolff,**

Saiten-Instrum.-Fabrik Kreuznach.

En gros!

Export!